



Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: 22 21 35/03

12. Ratsperiode 2016 – 2021
Lauenbrück, den 12.11.2020

Beschlussvorlage

Nr.: 084/2020
Status: öffentlich

Fachbereich II
Bearbeiter: Friedhelm Indorf

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
26.11.2020	Finanzausschuss			
02.12.2020	Samtgemeindeausschuss			
03.12.2020	Samtgemeinderat			

Beschluss über die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003

Beschlussvorschlag:

1. „Der Rat beschließt die Festlegung der kalkulatorischen Werte für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für den Kalkulationszeitraum 2021 entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation.
2. Für den Kalkulationszeitraum 2021 werden die Kanalbaubeiträge nicht aufgelöst.
3. „Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel für 2021 zur Kenntnis. Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die 7. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 27.11.2003 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.“

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) sieht für die Gebührensatzfestlegung längstens eine dreijährige Kalkulationsperiode vor. Nach der letzten Kalkulationsperiode für den Zeitraum 2015-2017 konnte durch die Konzentration der Tätigkeiten auf die Anlagenbuchhaltung, der Erstellung der Eröffnungsbilanzen und danach auf die Vorbereitung der ersten Jahresabschlüsse keine sich direkt an diesem Zeitraum anschließende neue Gebührenkalkulation erstellt werden. Dadurch können die in den Vorjahren entstandenen Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckungen nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der geplanten hohen Investitionen im nächsten Jahr wird es notwendig sein, 2021 erneut eine

Gebührenkalkulation zu erstellen. Um hohe Gebührenunterschiede pro Jahr zu vermeiden, soll dann für einen dreijährigen Zeitraum der Gebührensatz neu kalkuliert werden.

Hinsichtlich der Kalkulationsgrundlagen ist der Abschreibungssatz für den Betrieb der Klärschlammvererdungsanlage festzulegen. Nach der u.a. auch in anderen Samtgemeinden festgelegten Nutzungsdauer sollte ein Zeitraum von 25 Jahren für die gesamte Vererdungsanlage berücksichtigt werden. Ich empfehle daher, den Abschreibungssatz ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf 4 % festzulegen.

Die Auflösung der eingegangenen Kanalbaubeiträge mit jährlich 1,5 % wird – wie in den vorangegangenen Kalkulationszeiträumen ab 2008 - nicht vorgenommen. Es wird vorgeschlagen, für 2021 keine Beitragsauflösung vorzunehmen.

Auf die Festlegung eines neuen kalkulatorischen Zinssatzes wird verzichtet, weil zurzeit kein zu verzinsendes Restkapital zu berücksichtigen ist.

Die nachstehende Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 weist einen Gebührenbedarf von 3,13 € je m³ Abwasser aus. Er ändert sich gegenüber der letzten Kalkulation insbesondere wegen gestiegener Personal- und Unterhaltungskosten der Anlagen, höherer Abschreibungen nach dem Neubau der Klärschlammvererdungsanlage sowie der Bildung einer Rückstellung für die Entsorgung des Klärschlammes aus der Vererdungsanlage. Die Entsorgung ist jeweils in einem 8-jährigen Rhythmus vorgesehen. Damit die Gebühr im Jahr der Entsorgung nicht überdurchschnittlich erhöht werden muss, ist die Bildung einer Rückstellung vorgesehen.

Für die Berücksichtigung der Kosten von Zwischenzählern zur Ermittlung von Abzugsmengen bzw. hinzuzurechnenden Wassermengen wurden bisher jeweils 2 cbm abgesetzt bzw. hinzugerechnet. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sollte diese Praxis Ende 2020 eingestellt und stattdessen ab 2021 eine zusätzliche Gebühr von 10,00 € je Abrechnung für jeden Zwischenzähler festgesetzt werden.

Ich schlage vor, die Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ab dem 01.01.2021 auf 3,13 € je cbm Schmutzwasser und für jeden Zwischenzähler eine zusätzliche Gebühr von 10,00 festzusetzen.

gez. Krüger

Anlagen:

- Ermittlung der Abschreibungen
- Gesamtkosten Schmutzwasserbeseitigung
- Satzungsentwurf
- Zusammenstellung der Kosten